

Satzung Bundesverband Osteopathie e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Osteopathie e.V.“ – BVO.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Alexandersbad.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand ist Hof.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Osteopathie im Bereich Ausbildung, Fortbildung, Wissenschaft und Forschung sowie deren Ausübung zum Wohle der Bevölkerung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Etablierung und Schaffung eines eigenen Berufstandes „Osteopath“ sowie die Implementierung des Berufsstandes in das deutsche Gesundheitswesen,
2. die Entwicklung einer Berufsordnung,
3. die Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
4. Förderung der Gesundheit in der Bevölkerung,
5. Öffentlichkeitsarbeit,
6. das Anlegen eines Mitgliederregisters,
7. Repräsentation des Verbandes und seiner Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) **Ordentliches Mitglied** ist, wer bei einer durch den BVO anerkannten Schule die Ausbildung zum Osteopathen mit Endprüfung abgeschlossen hat. Die zu erfüllenden Qualitätskriterien der Ausbildung und Prüfung werden vom Vorstand mit Beschluss festgelegt.
- (4) **Außerordentliches Mitglied** ist, wer sich noch in Ausbildung an einer durch den BVO anerkannten Osteopathieschule befindet und somit die Kriterien für ein ordentliches Mitglied noch nicht erfüllt. Ein außerordentliches Mitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Satzung Bundesverband Osteopathie e.V.

(5) **Fördermitglied** ist, wer den Verein mit einem jährlichen Beitrag unterstützt, wobei die Mindestsumme dem Beitrag eines außerordentlichen Mitglieds entsprechen muss. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(6) **Ehrenmitglieder** werden auf Vorschlag des Vorstands bzw. von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

(7) Jede Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung (auch per Fax und E-Mail) gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden.

(8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder die Kriterien für die Aufnahme nicht mehr erfüllt.

(9) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, nachdem er dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(10) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(11) Zur Bestätigung der Ablehnung bzw. des Ausschlusses bedarf es einer Mehrheit von 3/5 (drei Fünftel) der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

(12) Die Mitglieder haben die Satzung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Gliederungen des Vereins zu befolgen, die Beiträge und sonstigen Entgelte zu zahlen und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck und den Interessen des Vereins schadet. Bei einer Statusänderung eines Mitgliedes (z.B.: Abschluss der Ausbildung in Osteopathie, Änderung von Bankverbindung und Anschrift, etc.), hat das Mitglied dies dem Verein gegenüber umgehend schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so kann der Verein die zuletzt geforderten Beiträge bis zur Bekanntgabe der Statusänderung einfordern. Bei einer Statusänderung vom außerordentlichen Mitglied zum ordentlichen Mitglied kann der Verein für die gesamte Zeit, in welcher er aufgrund mangelnder Information über die Statusänderung den früheren Betrag eingezogen hat, den tatsächlich angefallenen Beitrag einfordern. Das Mitglied verzichtet insoweit auf die Geltendmachung von Verjährungseinreden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe sich nach dem Status der Mitgliedschaft richtet. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird ermächtigt, im schriftlich begründeten Einzelfall ein Mitglied von seinen Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Mitgliedsbeiträge werden im automatisierten Verfahren zu Beginn des laufenden Jahres per Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder erteilen hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Beirat

Satzung Bundesverband Osteopathie e.V.

(1) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Dies gilt insbesondere auch für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Schatzmeisters und eines Schriftführers.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit.

(3) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der aus bis zu 5 Beiräten besteht. Mindestens 3 Beiräte müssen Mitglied des BVO sein. Die Beiräte können zu den Vorstandssitzungen geladen werden. Sie haben beratende Stimme.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, Gründungsmitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(3) Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

(4) Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang unter den zwei Bewerbern durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.

(5) Bei Stimmgleichheit der Bewerber beim zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(6) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann bei der nächsten turnusgemäßen Wahl ein Mitglied nachgewählt werden.

§ 9 Zuständigkeit und Sitzung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen (auch per Email, Telefon usw.). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussinhalt abgelehnt.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Geschäftsstelle, Kassenführung, Rechnungsprüfung

Satzung Bundesverband Osteopathie e.V.

(1) Der Vorstand unterhält zur Unterstützung der Vorstandsarbeit und zur Erledigung der laufenden Geschäfte, hier insbesondere der Mitgliederverwaltung, eine Geschäftsstelle. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Die Geschäftsstelle erledigt im Auftrag des Vorstandes die Kassengeschäfte und hat darüber Buch zu führen sowie eine Jahresrechnung zu erstellen.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Häufigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail an die dem BVO bekannte E-Mail-Adresse oder bei fehlender E-Mail-Adresse durch einfachen Brief an die dem BVO bekannte Postanschrift einberufen.

(2) Dabei ist vom Vorstand eine feste Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung per E-Mail an die dem BVO bekannte E-Mail-Adresse oder bei fehlender E-Mail-Adresse die Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche (Eingang beim Empfänger) vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden/Geschäftsstelle des BVO schriftlich, per E-Mail, Telefax oder Brief beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Ablauf und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden.

(3) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

(4) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel), zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 (neun Zehntel) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzung Bundesverband Osteopathie e.V.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Alle ordentlichen Mitglieder, Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(8) Stimmübertragung ist nicht möglich.

(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahl des Vorstandes, und der Kassenprüfer, die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung, die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, wie auch die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Vereinsauflösung.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Kindernothilfe e. V., Duisburg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Entschädigung/Vergütung

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses für den Verein tätig werden, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto. Die Aufwendungen müssen belegt nachgewiesen werden.

Neutraubling, den 09.02.2002, 06.05.2006, 26.09.2009, 17.07.2010, 01.08.2014,
Bad Alexandersbad, den 10.09.2016 und 09.09.2017

Bad Alexandersbad, den 09.09.2017

Georg Schöner

1. Vorsitzender

Bundesverband Osteopathie e. V. - BVO